

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00421 vom 5. Februar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00421

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00421 du 5 février 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00421 del 5 febbraio 2014

Regeste

Kostenübernahme für externe Schulung | [Kosten für externe Schulung] Die Beschwerdeführenden haben ab April 2012 verschiedene Mitglieder der Primarschule darauf hingewiesen, dass sich die schulische Situation und insbesondere das Wohlbefinden ihres Sohnes trotz der bereits beschlossenen und umgesetzten sonderpädagogischen und weiterer Unterstützungsmassnahmen verschlechterte. Im Juni 2012 erklärte der Schulleiter, welcher nach eigener Aussage über die Situation des betroffenen Schülers im Bilde war, gegenüber einer die Interessen der Beschwerdeführenden vertretenden Therapeutin, "die Schulleitung weiss auch nicht, wie weiter". Er hat damit den Beschwerdeführenden sinngemäss eröffnet, die Schule könne keine weitere Lösung anbieten. Dabei durfte es die Schule im Bedarfsfall nicht bewenden lassen (E. 5.3). Den vorliegenden Akten lässt sich nicht entnehmen, ob mittels des bestehenden Settings an sonderpädagogischen und weiteren Unterstützungsmassnahmen im Sommersemester 2012 noch ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet werden konnte, weshalb die Sache diesbezüglich zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (E. 5.4). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Vorinstanz im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 1

beschlossenen und umgesetzten sonderpädagogischen sowie die weiteren angebotenen Massnahmen im Halbjahr vor den Sommerferien 2012 noch als ausreichend betrachtet werden konnten bzw. einen ausreichenden Grundschulunterricht gewährleisten. Sollte dies nicht der Fall sein – die Schule mithin zu Unrecht untätig geblieben sein –, hätte die Vorinstanz weiter darüber zu befinden, ob die von den Beschwerdeführenden initiierte Privatschulung von O gemessen am damals bestehenden Handlungsbedarf sowie an allfälligen alternativen Lösungsmöglichkeiten eine vertretbare Eigeninitiative darstellt. Gestützt auf die neuen Erkenntnisse hätte sie sodann über eine allfällige Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Übernahme der bzw. Beteiligung an den Privatschulungskosten zu entscheiden.

E. 6.1

Nach dem Gesagten erscheint der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt. Daher rechtfertigt sich eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz (§ 64 Abs. 1 VRG; vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 60 N. 5, § 64 N. 3). Sie wird den Sachverhalt ergänzend zu untersuchen und in der Folge unter Berücksichtigung des oben Dargelegten neu zu entscheiden haben. Die Beschwerde ist dementsprechend teilweise gutzuheissen und

die Sache unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksrats Q vom 17. April 2013 zur Vornahme weiterer Abklärungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.2

Da die Beschwerdeführenden faktisch obsiegen, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen ist den Beschwerdeführenden für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 7

Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.